



Reglement über die Wasserversorgung und Gebühren

der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

gültig ab 1. Januar 2016

Inhalt:

| | |
|---|-----------|
| <i>I. Allgemeine Bestimmungen</i> | <i>2</i> |
| <i>II. Organisation und Aufsicht</i> | <i>3</i> |
| <i>III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</i> | <i>4</i> |
| <i>IV. Hausanschlussleitungen</i> | <i>6</i> |
| <i>V. Hausinstallationen</i> | <i>8</i> |
| <i>VI. Wasserzähler</i> | <i>9</i> |
| <i>VII. Wasserabgabe</i> | <i>10</i> |
| <i>VIII. Finanzierung</i> | <i>12</i> |
| <i>IX. Straf- und Schlussbestimmungen</i> | <i>14</i> |

Anhänge:

- 1. Gebührenordnung*
- 2. Merkblatt über das Füllen von Bassins*

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil erlässt, gestützt auf das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (Inkrafttreten 1. Januar 2010), das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 3. Juli 1978 folgendes Reglement über die Wasserversorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck/
Geltungsbereich/
Mitgliedschaft

- 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
- 2 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Grenchen (GWG). Vorbehalten bleiben somit Auflagen der GWG.

§ 2

Aufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe nach Massgabe des vorliegenden Reglements mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für die Einhaltung der Qualitätsmassstäbe nach Lebensmittelgesetz.

Vorbehalten bleiben Spezialfälle gemäss § 34 ff.

- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz gemäss dem in der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegten Hydrantennetz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung.
 - die Hydranten.
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3

Anlagen, Einrichtungen und
Schutzzonen

Die Gemeinde ist insbesondere Eigentümerin und Miteigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

Eigentümerin:

- öffentliches Leitungsnetz
- Hydranten
- Wasserzähler
- öffentliche Brunnen

Miteigentümerin als Mitglied der GWG:

- gemäss den Unterlagen der GWG

§ 4

Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder - bei angeschlossenen Gebäuden, die mit Baurechtsdienstbarkeit erstellt wurden - der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

§ 5

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.
- 4 Er erhebt Beiträge und Gebühren.

§ 6

*Bau- und
Werkkommission*

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission (B+WK), gemäss Gemeindeordnung, zuständig.
- 2 Die B+WK sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters aller Wasserversorgungsanlagen. Sie legt zu diesem Zwecke eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist die B+WK (Brunnenmeister) zuständig.

§ 7

Fachorgane

- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.
- 2 Für den Reparaturdienst können mit entsprechenden Unternehmungen Verträge abgeschlossen werden. Diese können den Reparatur- und Pikettendienst sicherstellen.
- 3 Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der B+WK unterstellt.

§ 8

Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9

*Generelle
Wasser-
versorgungs-
Planung (GWP)*

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten künftiger Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10

Erschliessung

- 1 Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist (§ 114 Abs. 2 und GWBA):

Die Begünstigten haben die Erstellungskosten vollumfänglich zu übernehmen.

§ 11

*Öffentliche
Leitungen*

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie im GWP als öffentliche Leitung ausgeschieden ist.

§ 12

*Beanspruchung
von privaten
Grundstücken und
Bauten*

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 13

*Übernahme
privater Anlagen*

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nach Massgabe von § 105 Planungs- und Baugesetz. In der Regel werden nur Anlagen übernommen, welche den gemeindeeigenen Anforderungen entsprechen und von der Gebäudeversicherung geprüft wurden.
- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt allenfalls gegen Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14*Hydranten*

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Das Aufstellen von Hydranten, Schiebertafeln etc. auf privaten Grundstücken richtet sich nach § 106 und § 107 des Planungs- und Baugesetzes.
- 3 Die Hydranten müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 15*Übrige Löschanlagen*

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten (wird durch die GWG sichergestellt).

§ 16*Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen*

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 17

Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil ab der Haupt-/Versorgungsleitung bzw. vom Absperrschieber bis und mit dem Wasserzähler.

§ 18

Erstellung und Kosten

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, inkl. des Absperrschiebers nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19

Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung, mit Absperrschieber und ohne Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Dieser hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 20

Ausführung

- 1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann / Fachleute ausführen lassen.
- 2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21

Abnahme

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22*Technische
Vorschriften*

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
- 7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlageninhabers (in der Regel der Grund- bzw. Gebäudeeigentümer). Bei älteren Liegenschaften wurde die Erdung oftmals über die Wasserleitungen aus Metall vorgenommen. Bei baulichen Massnahmen im Wasserversorgungsnetz ersetzt die Gemeinde aber Metallrohre in der Regel durch elektrisch isolierte Polyethylen-Kunststoffrohre. Die Erdung der elektrischen Anlagen ist damit unter Umständen nicht mehr gewährleistet. Die Erdung und somit die Sicherheit der Hausinstallationen ist indessen durch den Grund- bzw. Gebäudeeigentümer jederzeit sicherzustellen. Die B+WK kann baupolizeilich die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügen.

§ 23*Durchleitungs-
recht*

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 24

*Erstellung,
Kosten und
Unterhalt*

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25

Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur qualifizierte Fachleute beauftragt werden.

§ 26

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte ausgenommen.

§ 27

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 28

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

§ 29

Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

§ 30

*Einbau, Kosten,
Eigentum und
Unterhalt*

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit dem Wasserzähler oder einer Pauschale festgestellt.
- 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese ist im Gebührenanhang dieses Reglements geregelt.

§ 31

Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler darf nicht in einem Schacht installiert werden. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 32

*Haftung bei
Beschädigung*

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 33

*Revision und
Störungen*

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben oder bei einem nicht erklärbaren tiefen Wasserverbrauch wird dieser wie folgt berechnet: Anzahl Personen im Haushalt multipliziert mit 160 l Wasserverbrauch pro Tag multipliziert mit 360 Tagen ergibt den Jahreswasserverbrauch. Anhand dieser Berechnungsbasis erfolgt die Verrechnung des Wassers.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 34

Umfang und Garantie der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
- 2 Bei angeschlossenen Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben inklusive Landwirtschaftsbetrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsunfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht bei diesen Bauten und Betrieben die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Grundbedürfnisse einzuschränken oder zu verweigern. Betreffend Füllung von Bassins gilt im Übrigen das entsprechende Merkblatt im Anhang 2 dieses Reglements.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 35

Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 36

Einschränkungen der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen (dies gilt auch für alle Brunnen, welche Wasser aus dem öffentlichen Quellgebiet der Gemeinde beziehen):
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger*innen rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 37

Sperrung der Wasserabgabe

- Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich.
- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Beschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
 - bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.
 - bei Nichtbezahlen der Wasserrechnung.

§ 38*Pflicht zum
Wasserbezug*

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche erwiesenermassen einwandfreies Wasser liefern.

§ 39*Anschlussgesuch*

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich mittels eines Formulars „Wasseranschlussgesuch“ einzureichen. Die Wasserbezügeseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 40*Haftung des Wasserbezügers*

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 41*Wasser-
ableitungsverbot*

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 42*Unberechtigter
Wasserbezug*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43*Änderung der Eigentumsverhältnisse*

Änderungen der Eigentums- oder Baurechtsverhältnisse sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 44*Aufhebung eines Anschlusses*

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

§ 45*Vorübergehender
Wasserbezug
Bauwasser*

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird in der Regel mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach der Gebührenordnung im Anhang.
- 2 Der Wasserbezug für private Zwecke ab Hdranten ist verboten. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Bezüge, welche einer Bewilligung der Bau- und Werkkommission bedürfen (z.B. in Notfällen).

VIII. Finanzierung

Generelles

Per 1.1.2002 wurde die gesetzliche Spezialfinanzierung Wasserversorgung mit Vornahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und Einlagen eingeführt. Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in dieser gesetzlichen Spezialfinanzierung gemäss Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Einwohnergemeinde vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen.

§ 46

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Beiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 47

Finanzierung der Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Jährliche Benützungsgebühren
- d) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV).

§ 48

Beiträge Anschlussgebühren

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) nach Massgabe der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie des Reglements der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Beiträge zu entrichten.
- 2 Für jeden Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird vom Gemeinderat eine Anschlussgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeversicherungswert.
- 3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge Neu-, Ersatz-, An- oder Umbauten bereits angeschlossener Gebäude sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren zu leisten.
- 4 Für bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 GBV.

§ 49

Jährliche Gebühren

- 1 Für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung erhebt der Gemeinderat jährlich eine Grundgebühr und verbrauchsabhängige Benützungsgebühren.
- 2 Für die Nutzung des Wasserzählers muss eine jährliche Pauschale bezahlt werden.

§ 50*Gebührenordnung*

- 1 Die Gebührenansätze werden in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat setzt die Kostenrahmen für die Gebührenansätze fest und passt sie an, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen der Wasserversorgung erforderlich ist. Anpassungen der Kostenrahmen für die Gebührenansätze sind von der Gemeindeversammlung und dem Regierungsrat zu genehmigen. Innerhalb der in Anhang 1, § 3²⁻⁴ angeführten Kostenrahmen legt der Gemeinderat kostendeckende Benützungsgebühren fest.
- 3 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. (Abnahme der Hauszuleitung, siehe § 21). Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.
- 5 Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsgebühren) zum Verzugszins für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 6 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 7 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beträge und Gebühren innerhalb von 4 Monaten ab Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB). Verweigert der Grundeigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechts muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.
- 8 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 51

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Eidgenössischen Strafgesetzbuch und dem Eidgenössischen Nebenstrafrecht oder aufgrund § 153 PBG oder § 169 f. GWBA erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 52

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der B+WK kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht oder das vorliegende Reglement kein anderes Rechtsmittel vorsehen.

§ 53

Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz besondere Verträge abschliessen.

§ 54

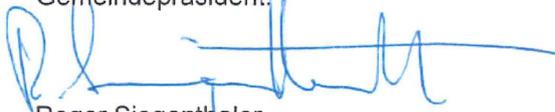
Inkrafttreten, Übergangsrecht

- 1 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2016 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.
- 3 Anschlussgebühren werden nach diesem Reglement erhoben, soweit die Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgt. Erfolgte die Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage dagegen vor Inkrafttreten dieses Reglements, werden Anschlussgebühren gemäss den einschlägigen Vorgängerreglementen der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil erhoben.

Bei baulichen Massnahmen an bereits angeschlossenen Bauten ist das vorliegende Reglement nur dann anwendbar, wenn nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements mit dem Bau begonnen wurde. Erfolgte der Baubeginn dagegen noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements, bestimmt sich eine allfällige ergänzende Anschlussgebührenezahlung gemäss den einschlägigen Vorgängerreglementen der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, soweit diese im Ergebnis das mildere Recht darstellen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil genehmigt
am 7. Dezember 2015.

Gemeindepräsident:


Roger Siegenthaler

Gemeindeschreiberin:


Sonja Kohler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2215 genehmigt.

Solothurn, 20.12.2016

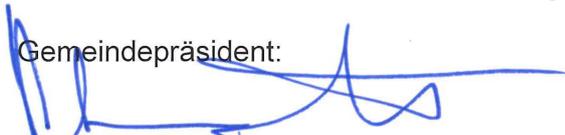
Staatsschreiber:





Revidiert von der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 (§ 50²⁻³)

Gemeindepräsident:


Roger Siegenthaler

Gemeindeschreiberin:


Sonja Kohler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 984 genehmigt.

Solothurn, 25.06.2018

Staatsschreiber:





GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG 1 ZUM REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschliesst, gestützt auf § 30 Abs. 3, § 45 Abs. 1 und § 50 des Reglements über die Wasserversorgung folgende Gebührenordnung:

§ 1

Mehrwertsteuer

Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2

Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Einwohnergemeinde eine einmalige Anschlussgebühr.

² Die Anschlussgebühr beträgt 1.25 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Gebührennachzahlung infolge Neu-, Ersatz-, An- und Umbauten

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % infolge baulicher Massnahmen an bereits angeschlossenen Gebäuden bzw. bei Ersatzbauten sind auf dem Mehrwert zusätzliche Anschlussgebühren gemäss Absatz 2 zu leisten.

⁴ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, die alleine wegen der Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert erfolgt, werden keine Nachzahlungen verlangt.

§ 3

Benützungsgeld; Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

¹ Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Einwohnergemeinde jährlich eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr.

² Die Grundgebühr beträgt:
Pro Liegenschaft 0.0100 % bis 0.0170 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Stand am 1. Januar 2018: 0.0135 %.
Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn die Liegenschaft eine öffentliche Löschwasserversorgung hat, aber ausschliesslich Privatwasser verbraucht.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 pro m³ bezogenes Frischwasser (massgebend ist der Bezug gemäss Wasserzähler). Stand am 1. Januar 2018: Fr. 2.60.

⁴ Bei Landwirtschaftsbetrieben mit mindestens 3 GVE beträgt die Verbrauchsgebühr für den Wasserverbrauch über 400 m³ Fr. 1.60 bis Fr. 2.60 pro m³. Stand am 1. Januar 2018: Fr. 2.10.

⁵ Bei gewerblichen und industriellen Betrieben mit grossem Wasserverbrauch kann die Benützungsgeld und die Mengenzuteilung in speziellen Abkommen und Verträgen geregelt werden, wobei ein Mindest- und Höchstverbrauch festzulegen ist. Die Benützungsgeld betragen im Minimum die Hälfte und im Maximum das Doppelte der ordentlichen Benützungsgeld.

§ 4

Miete Wasserzähler

Für die Benützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Wasserzähler wird eine Mietgebühr von Fr. 25.-- pro Jahr berechnet.

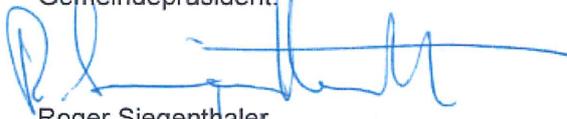
§ 5

Bauwassergebühr

Die Gebühr für Bauwasser beträgt, sofern der Bauplatz nicht über einen Wasserzähler verfügt, beim Wohnungsbau pauschal Fr. 200.-- und bei Gewerbe- und Industriebauten pauschal Fr. 400.--.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil genehmigt am 7. Dezember 2015.

Gemeindepräsident:


Roger Siegenthaler

Gemeindeschreiberin:


Sonja Kohler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2215 genehmigt.
Solothurn, 20.12.2016

Staatsschreiber:





Revidiert von der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 (§ 3²⁻⁴)

Gemeindepräsident:


Roger Siegenthaler

Gemeindeschreiberin:


Sonja Kohler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 984 genehmigt.
Solothurn, 25.06.2018

Staatsschreiber:





MERKBLATT ÜFER DIE FÜLLUNG VON BASSINS

ANHANG 2 ZUM REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Das vorliegende Merkblatt hat zum Ziel

- mit einem definierten Ablauf die Füllung von privaten Schwimmbädern zu vereinheitlichen und so eine Gleichbehandlung aller Bassinbesitzer zu garantieren;
- die effektiven Kosten den Schwimmbadbesitzern in Rechnung stellen zu können.

Die Füllung der Bassins hat grundsätzlich über den Hausanschluss zu erfolgen. Der Eigentümer ist für die entsprechende Einrichtung selber verantwortlich.

Kann die Füllung nicht auf dem regulären Weg erfolgen, ist der Brunnenmeister zu informieren, damit er unter Beizug der Feuerwehr die Füllung überwacht. Die Füllung durch Privatpersonen ab Hydrant ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet.

Vorgehen, wenn die Füllung nicht über den Hausanschluss möglich ist:

Anmeldung des Füllbedarfes

- Der Bassinbesitzer meldet den Füllbedarf und die Füllmenge beim Brunnenmeister an.
- Das Fülldatum wird mit der Feuerwehr zusammen abgesprochen.
- Die Feuerwehr erstellt einen Plan, wann bei wem die Füllung vorgenommen wird.
- Die Feuerwehr nimmt die Füllung ab einem Hydranten vor. Der Entscheid über das hierfür benötigte Material liegt bei der Feuerwehr.
- Die Füllung ist mit einem Zähler zur Eruiierung der genauen Wassermenge durchzuführen.

Rapportierung

- Die Füllequipe hat einen Rapport (Lieferschein) zu erstellen. Eine Kopie des Rapportes ist dem Bassinbesitzer, eine weitere der Wasserkassierin abzugeben. Das Original bleibt bei der Feuerwehr.
- Der Rapport umfasst mindestens:
 - Name und Vorname des Bassinbesitzers
 - Ort, Datum und Zeit der Füllung
 - Wassermenge
 - Anzahl Personen (Füllequipe) und Einsatzdauer
 - Benötigte Mittel
 - Administrativkosten

Rechnungstellung

- Die Wasserkassierin erstellt Rechnung anhand des abgegebenen Rapportes.
- Die Rechnung hat mit der Jahresabrechnung zu erfolgen (keine separate Rechnungstellung).
- Verrechnet werden
 - Wassermenge (Frischwasser und Abwasser) Preise gemäss einschlägigen Reglementen
 - Mannstunden
 - Entschädigung für eingesetzte Mittel (Fahrzeug, Spritze)
 - Administrativkosten

Besonderes

- Bei einer Füllung über privates Quellwasser wird lediglich die Abwassermenge in Rechnung gestellt (Kubatur des Bassins). Die entsprechenden Bassinbesitzer haben die Füllung der Wasserkassierin zu melden.
- Bei Neubauten wird die erste Füllung durch die Bau- und Werkkommission verrechnet.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil genehmigt am
7. Dezember 2015.

Gemeindepräsident:



Roger Siegenthaler

Gemeindeschreiberin:



Sonja Kohler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ²²¹⁵ genehmigt.

Solothurn, ^{20.12.2016}

Staatsschreiber:

